Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Ufferi.

Mittwoch, den 6 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 16 Floreal IX.

Vollziehungs=Rath. Beschluß vom 29. April.

Der Vollz. Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik — In Erwägung, daß einige Munizipalitäten, denen in den Gesetzen vom 17. Oct. 1798,
vom 31. Jenner und 15. Hornung 1799, vom 15.
Decbe. 1800 und vom 5. Jenner 1801 enthaltenen Verfügungen zuwider, sich unterfangen haben, die Verrichtungen, welche ihnen durch das neue Finanzspstem in
Betreff des Bezugs der Abgaben auserlegt sind, von
sich abzulehnen;

Ja Erwägung, wie fehr bringend einerseits die Bedursnisse der Republik sind, und welche Berantwortlichkeit anderseits diesenigen Beamten auf sich laden, die den Staat in dem gegenwärtigen Zeitpunkte der Gefahr der Anarchie blogstellen, indem sie, es sen aus bosem Willen oder aus Nachläßigkeit, der Organisation der Finanzen hindernisse in den Weg legen;

In Erwägung, daß eine folche Biderfeslichkeit gegen Die Gesese, wenn sie geduldet wurde, die gangliche Auflösung der Staatsverwaltung zur nothwendigen Folge haben mußte;

befchlieft:

a. Der Regierungsstatthalter für den Hauptort des Cantons und der Distriktsstatthalter für die Gemeinden des Distrikts, wied, nach Empfang des gegenwärtigen Beschlusses, diesenige Munizipalität, welche sich den Gesehen, Beschlüssen und Anleitungen, die das Austagenspstem für 1800 ausmachen, nicht unterwerfen würde, ausserordentlich zusammenberufen und aussochen, sich auf der Stelle zu erklären, ob sie ohne Verzug zu der durch seine Gesehe und Beschlüsse verordneten Organisation und Beziehung der Abgaben vorschreiten, oder aber andere Bürger,

welche unter ihrer Aufficht und Berantwortlichkeit ihre daherigen Pflichten erfüllen wurden, ernennen wollen.

- 2. Im Falle ber Weigerung ober einer ausweichenden Antwort, wird der Regierungsstatthalter die Berwaltungskammer und den Obereinnehmer sogleich verssammeln und innerhalb 24 Stunden dem Finantminister eine ersorderliche Anzahl Bürger entweder aus der Gemeinde selbst oder aus andern Gemeinden vorschlagen, um durch sie die Munizipalität in Betreff der Beziehung der Abgaben zu ersten. Sollten aber auch diese vorgeschlagenen Bürger sich diesem Geschäfte nicht unterziehen wollen, so ist der Finanzminister bevollmächtigt, zur Organisation einer eigenen Commission zu schreiten.
- 3. Diese ernannten Bürger, so wie diesenigen Glich re der Munizipalität oder die durch sie angestellten, welche sich der Erfüllung der Gesetze und Beschlüsse über die Abgaben unterziehen, sollen aus dem Produkt der den Munizipalitäten durch die Art. 109, 110, 111 und 124 des Beschlusses vom 10. Pornung zuerkannten Prozenten und Busen besoldet, und ihre Bezahlung auf den vorläusigen Bericht der Einnehmer durch den Finanzminister auf einen für sie befriedigenden Fuß bestimmt und der Ueberschuszu Gunsten der Gemeinde verwendet werden.
- 4. Diesenigen Munizipalitäten, welche nach der Aufforderung des Regierungs. oder Unterstatthalters
 in ihrem Ungehorsam und auf ihrer Weigerung beharren, sollen als Uebertreter der Gesetze gerichtlich
 belangt werden.
- 5. Gegenwartiger Befchluf foll gedruft und fogleich in ber gangen Republit öffentlich befannt gemacht und angeschlagen werden.

Folgen die Unterschriften.